



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

Arbeitshilfe

Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit

Gliederung

I. Ausgangssituation	2
II. Asylantrag: ja oder nein?	2
III. Welche Argumente sprechen für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung? ..	3
IV. Was sollte der Vormund tun?	4
V. Es ist (noch) kein Vormund bestellt – was jetzt?	4
VI. Die Asylantragstellung	5
VII. Weiterführende Informationen	5

Antje-Christin Büchner
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Erfurt, Dezember 2016

I. Ausgangssituation

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (umF) ist (vorläufig/regulär) in Obhut genommen worden und/ oder ist bereits stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei Verwandten untergebracht. Er/sie wird vielleicht sogar in Kürze volljährig (häufig: Geburtsdatum "01.01."). Bisher wurde noch kein Asylantrag gestellt.

1. Es ist bereits ein Vormund bestellt oder
2. Es ist noch kein Vormund bestellt oder
3. Es ist noch kein Vormund bestellt und wird vor Erreichen der (baldigen) Volljährigkeit voraussichtlich nicht mehr bestellt werden.
4. Was ist zu tun? Was muss beachtet werden?

II. Asylantrag: ja oder nein?

Die **Frage "Asylantrag: ja/ nein?"** bedarf asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse und ist i.d.R. eine Einzelfallprüfung. Die Aussichten auf einen Abschiebeschutz im Asylverfahren stehen in Zusammenhang mit dem Herkunftsland, individuellen (ggf. kinderspezifischen) Flucht- und/oder Verfolgungsgründen, der Fähigkeit/ Bereitschaft des/der Jugendlichen/Kindes, (zum jetzigen Zeitpunkt) über Flucht und Hintergründe zu berichten (Stichwort: Umgang mit traumatisierenden Erlebnissen) u.v.m. Bei Fragen und in Zweifelsfällen empfiehlt sich die Rücksprache mit einer/m Rechtsanwält*in für Asylrecht oder einer spezialisierten Beratungsstelle.

Asylanträge für umF aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) und ggf. in weiteren Einzelfällen können nicht sinnvoll sein. Die Ablehnung eines Asylantrags, der nach dem 31.08.2015 gestellt und durch das BAMF (ggf. sogar als „offensichtlich unbegründet“) abgelehnt worden ist, kann den Weg in eine anderweitige Aufenthaltsperspektive sogar verstellen (Stichwort: Ausbildung und Arbeitsmarkt). Vor einer beabsichtigten Asylantragstellung empfiehlt sich daher die Rücksprache mit einer/m Rechtsanwält*in für Asylrecht oder einer spezialisierten Beratungsstelle, ob im konkreten Einzelfall ein Asylantrag gestellt werden sollte oder ob alternative aufenthaltsrechtliche Anträge erfolgsversprechend(er) sind.

III. Welche Argumente sprechen für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung?

Es gibt **3 Argumente für eine schnellst mögliche Asylantragstellung** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF):

1. Frühmöglichste Schutz- und damit Bleibeperspektive im Asylverfahren erwirken:

Das Kindeswohl ist vorrangige Überlegung bei allen umF betreffenden Maßnahmen. Minderjährige, welche ohne Eltern eingereist sind oder von ihren Eltern (ggf. auf der Flucht) getrennt worden sind, stellen eine „**schutzbedürftige Personengruppe**“ dar. Wird ein Asylantrag **frühzeitig** gestellt, erhöht sich grundsätzlich die Chance, dass dieser noch in der Minderjährigkeit vom BAMF beschieden wird und dabei neben den individuellen Flucht- und Verfolgungsgründen und der Situation im Herkunftsland auch Schutzaspekte, welche sich aus der **Minderjährigkeit** ergeben, Berücksichtigung finden. Mit der Gewährung von Abschiebeschutz wäre ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Beachtung des Kindeswohls herbeigeführt: eine sichere Bleibe-/ Aufenthaltsperspektive in Deutschland.

2. Keine Abschiebung von umF in Mitgliedstaaten der Dublin-III-Verordnung

Viele umF fürchten nicht nur eine Abschiebung ins Herkunftsland - sie fürchten auch eine Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, über den sie eingereist sind und ggf. Fingerabdrücke abgegeben oder bereits Asylanträge (ohne positiven Ausgang) gestellt haben. In diesem Falle droht grundsätzlich eine Rückschiebung in das erste Land, in dem ein Flüchtling „registriert“ worden ist. Eine solche **Rückschiebung wird dauerhaft** (auch mit Erreichen der Volljährigkeit) **gestoppt**, sobald ein **Asylantrag** beim BAMF **zu Zeiten der Minderjährigkeit gestellt** ist.

Wichtig: Sollte **in einem anderen europäischen Staat bereits ein Asylantrag gestellt** und dieser positiv beschieden worden sein, ergibt sich hier eine besondere (schwierige) Situation: es handelt sich bei diesem/r umF um eine/n sog. „EU-Schutzberechtigten“. **Vor** einer Asylantragstellung sollte unbedingt fachkundiger Rat durch eine/n Rechtsanwält*in eingeholt werden!

3. Familienzusammenführung und Familiennachzug: Dem **Nachzug von Familienangehörigen bzw. der (Dublin-III-)Familienzusammenführung** kommt meist eine große Priorität zu. Der Familiennachzug von Eltern knüpft bis zum Stichtag 17. März 2018 an die Feststellung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren an. Nach diesem Stichtag wird auch der „subsidiäre Schutz“ wieder die Möglichkeit des Familiennachzugs eröffnen. Alle drei Voraussetzungen (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) können nur über einen Asylantrag zuerkannt werden.

Befinden sich Angehörige in einem Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung (EU-Staaten plus Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), schafft die Asylantragstellung die Grundlage für

eine Dublin-Familienzusammenführung – ggf. in Deutschland, wenn das Kindeswohl im anderen Mitgliedstaat nicht gewährleistet wäre. Mehr Infos dazu hier: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug>).

IV. Was sollte der Vormund tun?

Im Clearingverfahren/ in der Clearingphase während der Inobhutnahme wird i.d.R. über die Art der Aufenthaltsbeantragung entschieden. Soll ein Asylantrag gestellt werden, wird dieser durch den Vormund i.d.R. **frühzeitig** und **vor Erreichen der Volljährigkeit** formlos ohne Angabe der Fluchtgründe an das BAMF Nürnberg gestellt. Erfolgt die Asylantragstellung erst in der Volljährigkeit durch den jungen Volljährigen selbst, kann dies negative Konsequenzen haben (siehe III.).

Muster für Asylanträge für umF finden sich hier:

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf>

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

V. Es ist (noch) kein Vormund bestellt – was jetzt?

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling bald volljährig und ist noch kein Vormund bestellt ist (oder wird aufgrund zeitlicher Enge voraussichtlich bis zur Volljährigkeit auch nicht mehr bestellt werden), kann es für das Jugendamt (i.d.R. den ASD) notwendig werden, selbst tätig zu werden.

Das Jugendamt hat die Funktion des rechtlichen Vertreters inne, bis ein Vormund bestellt ist. In Umsetzung der EU-Asylverfahrens-Richtlinie (Art. 7 Abs. 4) darf das Jugendamt i.d.S. einen Antrag auf Internationalen Schutz („Asylantrag“) im Namen eines unbegleiteten Minderjährigen stellen. Im SGB VIII findet sich die Grundlage in den Paragraphen zur vorläufigen (§ 42a) und regulären Inobhutnahme (§42):

§ 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII: *Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.*

§ 42 Abs. (2) SGB VIII: *Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.*

VI. Die Asylantragstellung

Der Asylantrag ist per Fax oder Einschreiben an das BAMF Nürnberg zu richten. Es sollte der Fax-Sendebericht / Einschreibebefug aufgehoben werden. Schriftliche Asylanträge für unbegleitete Minderjährige werden an folgende Adresse gesendet:

Postfachadresse:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 716
90343 Nürnberg

Postanschrift (insbesondere für

Postzustellungsurkunden zu verwenden):
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 716
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Mehr Informationen vom BAMF Nürnberg hier:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

VII. Weiterführende Informationen

Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren:

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf>

Arbeitshilfen zum Asylverfahren von umF:

- B-umF e.V.: Arbeitshilfe „Rechtliche Neuerungen“ : http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/2016_10_20_rechtl_Neuerungen.pdf (Stand 20. Okt. 2016)
- Arbeitshilfe: "Umgang mit BAMF-Bescheiden bei Ablehnung", Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/FLR_Arbeitshilfe%20Bescheid%20und%20Klage_Dez16.pdf (aktualisiert Dez. 2016)

Stand: Dezember 2016

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

SPENDENKONTO
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
**WWW.FLUECHTLINGSRAT-
THR.DE**